



Mitteilungen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Maßnahmen zur Begrenzung der Corona-Pandemie sind aufgehoben. Der bei Beginn der Pandemie amtierende Gesundheitsminister Spahn meinte damals öffentlich, dass man sich später vielleicht manches zu verzeihen habe. Nachvollziehbar beherrschten damals weitgehendes Unwissen über das Infektionsgeschehen und große Angst vor den sich rasch ausbreitenden, zum Teil schweren und tödlich verlaufenden Krankheitsfällen die Diskussion und die Maßnahmen zur Eindämmung. Minister Lauterbach, der sich öffentlich immer warnend äußerte, sieht rückblickend manche Maßnahmen, beispielsweise die Schließung von Kindergärten und Schulen angesichts der damit verbundenen psychischen Belastungen und Entwicklungsstörungen der Kinder und Jugendlichen, als überzogen an. Diese Folgen beschäftigen uns Psychotherapeut*innen und führen immer noch zu großer Nachfrage nach Behandlungen, die ohne zusätzliche Zulassungen nicht bewältigbar ist.

Wiederholt erhalten wir kritische Stellungnahmen, die Kammer hätte die Corona-Maßnahmen, z. B. Maskenpflicht oder Impfpflicht für Ge-

sundheitsberufe, unhinterfragt übernommen. Die damaligen Überlegungen waren getragen von der Sorge, dass wir als Angehörige eines Gesundheitsberufs bei noch unerkannter eigener Infektion Patient*innen anstecken und schuldhaft zur Verbreitung beitragen könnten. Selbst bei Zweifeln an der Notwendigkeit solcher Maßnahmen konnten wir uns nur auf medizinische Expert*innen verlassen.

Längst sind wir in einer bedrohlichen Klimakrise und sollten aus dem Corona-Management lernen, dass bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erderwärmung psychische Belastungen möglichst kleinzuhalten sind. Darum werden auch wir als Kammer uns bemühen.

Mit den besten Wünschen für erholsame Sommertage

Ihr Kammervorstand

Dietrich Munz, Martin Klett,
Dorothea Groschwitz, Birgitt Lackus-Reitter und
Roland Straub

LPK-Vertreterversammlung am 18. März 2023

Die Vertreterversammlung (VV) der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (LPK BW) fand am 18. März 2023 im Steigenberger Hotel Stuttgart statt.

Zu Beginn gedachte die Versammlung des Todes von Hans Metsch, der als Kammermitglied in der Gründungsphase der Kammer aktiv war und lange die LPK-Homepage betreut hat.

Im Vorstandsbericht legte Kammerpräsident Dr. Munz die Aktivitäten der Kammer seit der letzten VV dar. Er informierte zum aktuellen Stand der Weiterbildung und den Aktionen zu deren Finanzierung sowie zum Stand bzgl. e-Logbuch. Weiterhin berichtete er zur neuen Richtlinie zur Komplexversorgung psychisch schwer kranker Menschen.



Vorstand der LPK BW und Versammlungsleitung

Anschließend berichtete er, dass der Vorstand mit dem Sozialministerium ein Gespräch zur Möglichkeit der Errichtung von regionalen Psychotherapeutenchaften geführt habe. Das Ministerium sei der Auffassung, dass für solche regionalen Kreisvereinigungen eine Rechtsgrundlage im Heilberufekammergesetz (HBKG) eingefügt wer-

den müsse, die die Kammer ermächtigen, die Einzelheiten satzungsrechtlich zu regeln. Das Ministerium hat sich aber dagegen ausgesprochen, eine verpflichtende Mitgliedschaft in den Kreisvereinigungen zu statuieren. Es präferiert, die Regelung für die LPK in einem separaten Absatz im HBKG vorzunehmen. Die vom Vorstand eingerichtete

Kommission „Kreispsychotherapeuten-schaften“ hat ausführlich zu dieser Einschätzung beraten und den Beschluss gefasst, trotzdem die Etablierung der Kreisvereinigungen, zunächst als Pilotprojekt und noch nicht flächendeckend, voranzutreiben. Der Vorstand und die

bei in Deutschland lebenden Angehörigen Schutz suchen werden. Eine Organisation in Deutschland sucht aktuell Psychotherapeut*innen, die ehrenamtlich für psychologische Beratungen dieser Betroffenen zur Verfügung stehen. Die Kammer informiert dazu auf ihrer

Breiten Raum nahm die Diskussion zur videogestützten Psychotherapie ein. In der Diskussion wurde auf die Gefahren der Videobehandlung hingewiesen, aber auch auf ihren Nutzen. Weitgehend Konsens bestand, die berufsrechtlichen Regelungen so zu gestalten, dass sie eine insbesondere rein kommerzielle Nutzung verhindern, aber sinnvolle Anwendungen zulassen.

Die Weiterbildungsordnung (WBO) für Psychotherapeut*innen wurde redaktionell angepasst und die Bereiche im Abschnitt D um die Psychotherapieverfahren ergänzt. Die WBO für PP und KJP wurde ebenfalls redaktionell bearbeitet.

Weiterhin wurde die Gebührenordnung überarbeitet, auch um die Gebühren im Zusammenhang mit den Antragstellungen bezüglich Anerkennungen von Weiterbildungsstätten und Befugnissen abbilden zu können. Die Versammlung beschloss die vorgeschlagenen Änderungen mit großer Mehrheit.

Ebenfalls verabschiedet wurden Änderungen der Entschädigungs- und Reisekostenordnung sowie die Geschäftsordnung für die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung.



Plenum der Vertreterversammlung

Geschäftsstelle werden nach Einführung einer Ermächtigungsgrundlage in das HBKG eine Satzung für die Errichtung von Kreisvereinigungen als Pilotprojekt entwerfen und diese mit der Kommission weiter abstimmen.

Im Anschluss informierte Dr. Munz darüber, dass nach dem Erdbeben in der Türkei und Syrien zu erwarten sei, dass viele Betroffene vorübergehend

Homepage, auf der sich auch der Link zur Eintragung in eine Liste von Behandelnden findet.

Die im Vorstandsbericht vorgetragenen Punkte wurden in der VV ausgiebig diskutiert. Anschließend wurden Nachtragshaushalte verabschiedet und Änderungen an der Haushalts- und Kassenordnung besprochen und beschlossen.

GB-A-Richtlinie Komplexversorgung psychisch schwer kranker Menschen (KSVPsych-Richtlinie) als Chance

Erfolgreiche Online-Fortbildung der LPK Baden-Württemberg gemeinsam mit der Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Landesverband Gemeindepsychiatrie

In den Räumlichkeiten der Landesärztekammer Baden-Württemberg fand am 8. März 2023 eine Online-Informationsveranstaltung statt zur neuen „Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL)“. Die Richtlinie zur ambulanten Komplexbehandlung zielt darauf ab, die Koordination multiprofes-



Moderation: Dr. Hezler-Rusch (LÄK) und Dr. Munz

sioneller Behandlung und Betreuung zu verbessern.

Unter Moderation von Dr. Paula Hezler-Rusch (LÄK) und LPK-Präsident Dr. Dietrich Munz wurden bei der Veranstaltung vor allem das Konzept der Komplexversorgung einschließlich möglicher Behandlungsangebote, die Leistungsvergütung sowie ein bereits bestehendes Netzwerkprojekt vorgestellt.

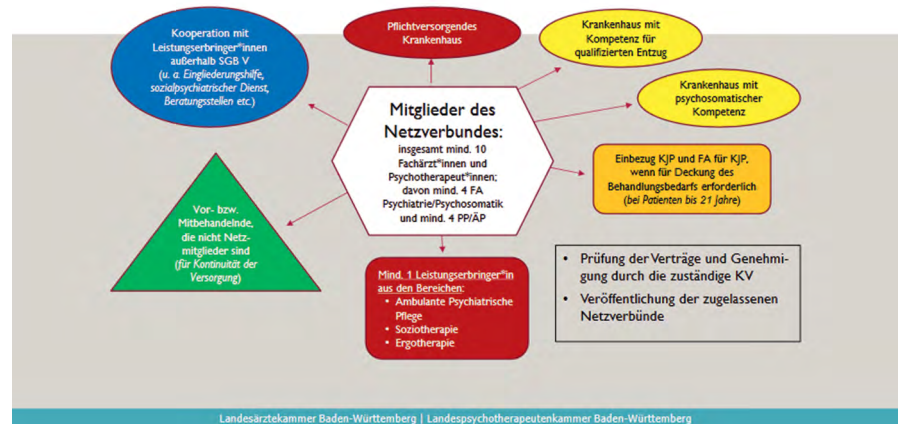
Nach den Vorgaben der neuen Richtlinie besteht ein Netzwerk aus insgesamt zehn Fachärzt*innen und (ärztlichen und psychologischen) Psychotherapeut*innen, davon mindestens jeweils vier. Bei Patient*innen bis 21 Jahre kann, falls erforderlich, ein KJP und ein*e Fachärzt*in für KJP einbezogen werden. Zudem muss mindestens ein*e Leistungserbringer*in aus der ambulanten psychiatrischen Pflege, Soziotherapie oder Ergotherapie einbezogen sein.

Wie Dr. Hezler-Rusch und Dr. Munz zur Rolle des*der Bezugstherapeut*in/Ärzt*in ausführten, ist diese*r in der Regel während des gesamten Zeitraums der Versorgung der*die zentrale Ansprechpartner*in für den*die Patient*in. Ein Wechsel sei möglich, es müsse aber dabei der Patientenwunsch berücksichtigt werden. Er*Sie trage die Verantwortung für die Erstellung und Fortschreibung des Gesamtbehandlungsplans auf Basis der differenzialdiagnostischen Abklärung sowie für das Ineinandergreifen der Versorgungsbestandteile. Außerdem verantwortet er*sie die Einleitung der somatischen Abklärung und ggf. Behandlung sowie die unverzügliche Einleitung der erforderlichen Behandlung (ambulant/teilstationär/stationär). Er*Sie arbeitet dabei mit der koordinierenden „nichtärztlichen Person“ zusammen.

Psychologische Psychotherapeut*innen können nicht als Bezugstherapeut*in fungieren, so Dr. Munz weiter, wenn behandlungsleitende somatische Hauptdiagnosen oder für die Behandlung relevante somatische Komorbiditäten vorliegen, die kontinuierlicher ärztlicher Behandlung oder Überwachung bedürfen, und wenn deren psychopharmakologische Behandlungen einer regelmäßigen Dosisanpassung oder einem häufig wechselnden Therapieschema unterliegen.

Die großen Chancen der neuen Richtlinie lägen vor allem in der systematischen Vernetzung der verschiedenen Berufsgruppen und Einrichtungen sowie dem Fokus auf Patient*innen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben und

VERSORGUNGSVERANTWORTUNG BEIM NETZVERBUND



Schema des Netzwerkverbundes

bislang oft unzureichend versorgt wurden. Darüber hinaus würden aufsuchende Behandlungs- und Unterstützungsleistungen über die klassischen Leistungen der ambulanten Soziotherapie und der Ambulanten Psychiatrischen Pflege (APP) hinaus gestärkt und die Koordinierungsleistungen auch vergütet. Grundsätzlich sei auch die Kooperation über Sektorengrenzen und SGB-Grenzen hinweg zu begrüßen. U. a. regelmäßige Fallbesprechungen seien hierzu ein wichtiges Instrument der patientenorientierten berufs- und einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit.

Es gebe bei allen Chancen auch einige Probleme, die gelöst werden müssten. So würden sich Doppelungen bei der differenzialdiagnostischen Abklärung ergeben und die obligatorische Delegation von Koordinierungsleistungen bzw. die fehlende Berücksichtigung psychotherapeutischer und ärztlicher Leistungen bei der Koordinierung und bei aufsuchender Behandlung durch Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen sei nicht explizit geregelt. Des Weiteren seien Leistungserbringer*innen mit reduziertem, z. B. hälftigem, Versorgungsauftrag von der Funktion des*der Bezugsbehandler*in ausgeschlossen, was vor allem viele Psychologische Psychotherapeut*innen betreffe. Nicht zuletzt seien die Anforderungen an Netzwerkverbünde in ländlichen und strukturschwachen Regionen schwer zu

erfüllen und es gebe aktuell zu wenig Behandlungskapazitäten für die Komplexbehandlung.

Im Anschluss referierten Dr. Michael Konrad (bis 2021 im Psychiatriereferat des Sozialministeriums BW) und Achim Dochat (Landesverband Gemeindepsychiatrie BW und Mitglied des LPK-Ausschusses „Ambulante Versorgung“) zur Verbindung des Gemeindepsychiatrischen Angebots mit der KSVPsych-Richtlinie und bewerteten die Richtlinie aus der Perspektive der Gemeindepsychiatrie. Wie Dochat resümierte, handle es sich bei der Richtlinie nicht um einen „großen Wurf“, aber um einen wichtigen Anfang. Es seien Partner*innen zur Kooperation eingeladen, die sich bisher eher fremd seien, d. h., es brauche (weiterhin) eine persönliche Motivation zur Arbeit mit schwer psychisch kranken Menschen. Insgesamt seien Bedingungen für diejenigen verbessert, die schon bisher guten Willens waren, und er hoffe auf die Wirkung positiver praktischer Erfahrungen.

In einem weiteren Teil gab Susanne Vollmer (KVBW) einen Überblick zur Genehmigung von Netzen und Vergütung der Leistungen seitens der KV und Dr. Michael Krebs, Mitglied der Psychiatrie-Initiative Berlin Brandenburg stellte ein bereits gut funktionierendes Netzwerkprojekt vor. Die Frage „Warum soll ich im Netz arbeiten??“ beantwortete

er mit vier Punkten: Verbesserung der Versorgung, Freude, Vernetzung und finanzielle Aspekte. Die Richtlinie lebe, so resümierte er, von der multiprofessionellen ambulanten Zusammenarbeit und dem persönlichen Austausch, sie erfordere Ausdauer und Einsatz aller Beteiligten und Unterstützung von außen (v. a. KV). Sie mache v. a. aber auch Spaß und es lohne sich für alle Beteiligten, insbesondere für die Patient*innen.

Abschließend berichtete René Engelmann (Projektmanagement NPPV; IVP-Networks GmbH) über die Unterstützungsmöglichkeiten durch IT bei der Umsetzung der KSVPsych-RL.

Mit insgesamt über 400 Teilnehmer*innen, davon ca. 300 Psychologische Psychotherapeut*innen, war die Online-Veranstaltung sehr gut besucht. Trotz teilweise auch kritischer Kom-

mentare, vor allem zu den Möglichkeiten der Umsetzung der Richtlinie, konnte sie von allen Verantwortlichen bzw. Referent*innen als großer Erfolg verbucht werden. Mit einem so großen Interesse hatte keiner gerechnet, weitere Veranstaltungen zu diesem Thema werden folgen.

Hier können Sie die Vortragsfolien downloaden: www.bit.ly/3LIiIND.

Berufsrecht in der KJP – Therapieaufklärung, Dokumentation, Suizidalität

3. Online-Fachtag der LPK BW für besondere KJP-Rechtsfragen

Nach dem großen Erfolg der ersten beiden Online-Fachtage zu berufsrechtlichen Fragen in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ging die beliebte Fortbildungsveranstaltung der LPK Baden-Württemberg mit 240 Teilnehmer*innen in die dritte Runde. Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen steht in einem besonderen rechtlichen Spannungsfeld zwischen der Beziehung von Psychotherapeut*in und Kind/Jugendlichem und der Beziehung von Psychotherapeut*in und Eltern. Daraus können Konflikte im Arbeitsbündnis mit vielfältigen Fragestellungen entstehen. Der Fachtag Berufsrecht in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie fokussierte dieses Mal die drei wichtigen Themenfelder Therapieaufklärung, Dokumentation und Suizidalität. Inhaltlich konzipiert und gestaltet wurde der Fachtag vom LPK-Ausschuss „Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen“.

Nach der Begrüßung durch Kammerpräsident Dr. Dietrich Munz wurden jeweils Impulsvorträge und dazu passende Fallvignetten zu den genannten Themenfeldern vorgestellt.

Brigitte Thüringer-Dülsen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (KJP) mit Praxis in Bietigheim-Bissingen, eröffnete die Vortragsrunde mit dem Thema „Wie kläre ich rechtssicher über die Therapie auf?“, was Dorothea Groschwitz, LPK-Vorstandmitglied und ebenfalls KJP in Stuttgart, mit einem konkreten Fall ergänzte. Brigitte

Einblick in den Online-Fachtag

Thüringer-Dülsen wies eingangs darauf hin, dass das Selbstbestimmungsrecht des*der Patient*in rechtlich geschützt sei, sodass jede (psychotherapeutische) Behandlung dessen*deren Einwilligung benötige. Nur durch eine angemessene Aufklärung könne der*die Patient*in selbstbestimmt eine informierte Zustimmung (*informed consent*) geben. Die rechtlichen Grundlagen seien im Patientenrechtegesetz sowie in der Berufsordnung der LPK BW geregelt. Grundsätzlich gelte: keine Behandlung ohne Einwilligung, keine Einwilligung ohne Aufklärung.

Im weiteren Verlauf referierte LPK-Justiziarin Stephanie Tessmer-Petzendorfer zusammen mit Dr. Hendrik Büch, KJP am Uniklinikum Freiburg, zur „Dokumentation psychotherapeutischer Leistungen in der Kinder- und Jugendpsychotherapie“. Die Zwecke der Dokumentation lägen, wie die Kam-

mer-Justiziarin ausführte, in der Therapiesicherung (Gewährleistung einer fachgerechten Behandlung und Weiterbehandlung der Patient*innen), der Rechenschaftslegung (Begründung der Abrechnung von Leistungen, Nachprüfbarkeit des Behandlungsverlaufs) sowie in der Beweissicherung (Nachweis der ordnungsgemäßen Behandlung und Abrechnung in einem Gerichtsverfahren). Fokussiert wurden die Regelung der Dokumentationspflicht, die rechtlichen Mindestanforderungen an die Dokumentation sowie das Akteneinsichtsrecht, was jeweils mit Fallbeispielen illustriert wurde.

Im dritten Teil des Fachtags ging es um den „Umgang mit Suizidalität zwischen Schweigepflicht und unterlassener Hilfeleistung“, wozu Dr. Judith Arnscheid (PP/KJP und Geschäftsführerin der Gutachtenstelle Stuttgart) zusammen mit Christine Breit (KPJ in eigener Praxis in

Neuhausen auf den Fildern) referierten. Sie gingen u. a. der Frage nach, welche rechtlichen Konsequenzen es für den*die Psychotherapeut*in hat, wenn ein*e Patient*in einen Suizidversuch begeht und der*die Psychotherapeut*in die akute Suizidalität nicht erkannt, nicht ausreichend abgeklärt oder nicht gehandelt hat. Grundsätzlich bestehe bei suizidalen Patient*innen eine erhöhte Sorgfaltspflicht, d. h. auch, sich nicht nur auf freiwillige Informationen des*der Patient*in zu verlassen. Bei Verdachtsmomenten bestehe die Pflicht, diesen durch gezielte diagnostische Fragen

nachzugehen, so Dr. Arnscheid. Aber eine sichere Prognose einer suizidalen Handlung oder deren Ausschluss sei kaum möglich, daher komme eine Haftung regelmäßig nur bei groben Fehlern in Betracht.

Die rechtlichen und psychotherapeutischen Aspekte wurden in Podiumsgesprächen zwischen Referentin, Kammerjuristin und Ausschussmitglied vertieft. Für die rege Diskussion bzw. Rückfragen stand der moderierte Chat zur Verfügung. Moderiert wurde der Fachtag von Michaela Willhauck-Fojkar,

Ausschussvorsitzende und niedergelassene KJP in Mannheim.

Der Ausschuss für die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen wird die Fragen aus dem Chat sichten und neue Fragestellungen in die Broschüre „Rechtsfragen in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ einarbeiten:

www.bit.ly/3NDeKo6.

Die Folien zum Download finden Sie unter www.bit.ly/3ngfJ2y.

Zahlungsverkehr für Ihre Gebühren und Beiträge – erweiterte Möglichkeiten beim Bankeinzug

Bisher bestand für Kammermitglieder die Möglichkeit, nur den Mitgliedsbeitrag per Bankeinzug zu bezahlen. Zusätzlich zu dieser Möglichkeit für Kammerbeiträge kann jetzt auch für Akkreditierungsgebühren, Zertifikatsgebühren und Verwaltungsgebühren zur Ausstellung des Heilberufausweises (HBA) ein Bankeinzug vereinbart werden.

Das SEPA-Lastschriftmandat für Beiträge und Gebühren bietet Ihnen die Möglichkeit, die Rechnungen schnell, sicher, preisgünstig und rechtzeitig zu begleichen. Fehlüberweisungen und verspätete Zahlungen, wodurch eventuell Mahngebühren entstehen können, entfallen dadurch.

Das Mandat kann jederzeit nach schriftlichem Auftrag individuell angepasst oder widerrufen werden.

Das Formular für den Antrag gibt es unter:

www.bit.ly/44ft3Fb.

Beschlüsse der LPK-Vertreterversammlung vom 18. März 2023

Die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 18. März 2023 die **Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung** für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beschlossen. Die vorgenannte Satzung ist nach Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Integration Baden-Württemberg (Genehmigungsvermerk vom 13. April 2023, Az.: 31 5415.5 001/1) am 3. Mai 2023 vom Präsidenten aus-

gefertigt und am 4. Mai 2023 auf der Kammerhomepage (www.lpk-bw.de/kammer/amtliche-bekanntmachungen-der-lpk-bw) öffentlich bekannt gemacht worden.

Weiterhin hat die Vertreterversammlung eine neue Gebührenordnung und eine Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung beschlossen, die jedoch noch zur Genehmigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde sind und daher zum Zeitpunkt des Redaktions-

schlusses noch nicht ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden konnten.

Geschäftsstelle

Jägerstraße 40
70174 Stuttgart
Mo.–Do. 9.00–12.00, 13.00–15.30 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr
Tel.: 0711/674470–0
Fax: 0711/674470–15
info@lpk-bw.de, www.lpk-bw.de